



## Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 852-1/AS/2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 24. Oktober 2024, Zahl: 852-1/AS/2024, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Wernberg geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

### § 1

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Wernberg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich**

Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Wernberg) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip zum Teil Kostenersätze verrechnet. Im Bedarfsfall kann die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt in Form eines Holsystems erfolgen.

### § 3

#### **Sonderbereich**

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können. Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke Parz. Nr. 10/2 der KG Wernberg I, sowie die Parzellen Nr. 317/1, 330, 323/2 und 446 alle KG Umberg und Parz. Nr. 188/5, KG Sand, die in der Plandarstellung als Anlage 1 zu dieser Verordnung „Sonderbereich – Teil 1“ und als Anlage 2 zu dieser Verordnung „Sonderbereich – Teil 2“ dargestellt sind, festgelegten Gebiete.

## **§ 4**

### **Sammelplätze aus dem Sonderbereich**

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

#### **SONDERBEREICH**

1. Parz. Nr. 10/2, KG Wernberg I
2. Parz. Nr. 317/1, KG Umberg
3. Parz. Nr. 330, KG Umberg
4. Parz. Nr. 323/2, KG Umberg
5. Parz. Nr. 446, KG Umberg
  
6. Parz. Nr. 188/5, KG Sand

#### **SAMMELPLÄTZE**

- Parz. Nr. 308/2, KG Umberg
- Parz. Nr. 308/2, KG Umberg
- Parz. Nr. 308/2, KG Umberg
- Parz. Nr. 308/2, KG Umberg
- Parz. Nr. 554 im Bereich der Parz. Nr. 430/1, KG Umberg
- Parz. Nr. 640, KG Sand

## **§ 5**

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Bereitstellungsort des Müllbehälters von Schnee und Eis freigehalten wird.

## **§ 6**

### **Müllbehälter**

- (1) Als Müllbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:  
Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder  
Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter oder  
Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter
- (2) Als Müllbehälter für den Sonderbereich sind Müllsäcke, versehen mit dem Aufdruck „Gemeinde Wernberg“, mit einem Fassungsvermögen von à 60 Liter anzubringen bzw. aufzustellen. Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken ergibt sich aus Abs. 4.
- (3) Für den Abholbereich können Müllsäcke zu à 60 Liter (mit Aufdruck „Gemeinde Wernberg“) bei zeitlich beschränkten außerordentlichen Müllanfall beim Gemeindeamt angekauft werden. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.
- (4) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7,5 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (5) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall bei:  
bis zu 5 Mitarbeitern      120 Liter Abfall pro Woche und  
über 5 Mitarbeitern      240 Liter Abfall pro Woche  
festgelegt.

- (6) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Größe der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

## **§ 7**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalts Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.
- (3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 06.07.2000, Zl. 852-0/W/2000, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

